

Vertiefung Zivilrecht - Schuldrecht

5. Unterrichtseinheit

Einbeziehung Dritter in Schuldverhältnisse

A. Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Verträge zu Gunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB); Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter; Drittschadensliquidation.

B. Anschauungsfälle

1. Mutter M schenkt ihrer Tochter T, Studentin der Rechte in Dresden, eine Waschmaschine, die sie im Kaufhaus K erwirbt. M und K vereinbaren Lieferung direkt an T nach Bezahlung durch M, wenn T die Maschine zwecks Montage bei sich abrufen. Nach Montage durch den Monteur A, der in den Diensten von K steht, explodiert die Maschine infolge eines Defekts, den A auf Grund seiner besonderen Sachkunde eigentlich hätte bemerken müssen. Dabei wird der Computer von T beschädigt, für den sie Schadensersatz fordert.
2. T betreibt ein Mädchenpensionat fernab auf dem Lande. Eines Abends im tiefen Winter benötigt die Schülerin S dringend ärztlichen Beistand. Deswegen kontaktiert P den Fuhrunternehmer F, den Arzt A, mit dem sich P zuvor bereits verständigt hatte, gegen Entgelt zum Pensionat zu bringen. Das Pensionat ist nur noch durch einen Pferdeschlitten zu erreichen, da kein Benzin zur Verfügung steht. X, der Angestellter bei F ist, übernimmt die Fuhre, holt A von dessen Praxis ab und begibt sich auf den Weg zum Pensionat. Auf dem Weg dorthin kommt es zu einem von X verschuldeten Unfall, bei dem A Körper- und Sachschaden erleidet. Dessen Ersatz begehrt A von F. – Was gilt, wenn F dartun kann, dass er X sorgfältig ausgesucht und überwacht sowie mit einwandfreien Gerätschaften ausgestattet hat und X allgemein als umsichtiger Kutscher bekannt ist? – siehe RGZ 87, 289 aus 1915 sowie RGZ 127, 218 aus 1930
3. Die schwer erkrankte E ist Mandantin von Rechtsanwalt R. Sie beauftragt diesen mit der Vorbereitung eines notariell zu beurkundenden Testaments, in welchem S zu enterben und T zur Alleinerbin einzusetzen ist. Durch schuldhaftes Untätigsein von R unterbleibt dies. E verstirbt, und es kommt ihr bisheriges Testament, worin S zur Alleinerbin eingesetzt ist, zum Tragen. T begehrt von R Schadensersatz wegen der entgangenen Erbschaft. Mit Recht? – vgl. BGK JZ 1966, 141; einen praktisch identischen Sachverhalt behandelt *White v. Jones* [1995] 2 WLR 187, [1995] 1 All ER 691 (HL) in Dresden vorhanden: PU 4105 mit zahlreichen Anmerkungen in ERPL 4 (1996), 351 ff.

C. Disposition der 5. Unterrichtseinheit

I. Der Vertrag zu Gunsten Dritter (VzgDr)

1. Grundlagen

2. Rechtsverhältnisse und Rollenverteilung bei den §§ 328 ff. BGB

a) Deckungsverhältnis

b) Valutaverhältnis

c) Vollzugsverhältnis

3. Spielarten und Abgrenzungsfragen

a) Echter und unechter Vertrag zu Gunsten Dritter

b) Abgrenzungsbedarf

- gegenüber der Stellvertretung

- gegenüber dem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

4. Rechtsstellung des Dritten beim echten Vertrag zu Gunsten Dritter

5. Leistungsstörungen und Gestaltungsrechte

II. Der Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (VSchwDr)

1. Funktionen und Genese

2. Tatbestandliche Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

a) Deckungsverhältnis S-G

b) Fürsorgeverhältnis G-D

c) Leistungsnähe

d) Überschaubarkeit

e) Konkretes Schutzbedürfnis

3. Rechtsfolgen

III. Die Drittschadensliquidation (DSL)

1. Grundlagen
2. Anerkannte Fallgruppen der DSL
 - a) Obligatorische Entlastung
 - b) Mittelbare Stellvertretung
 - c) Obhutsverhältnisse
3. Abwicklung

D. Nachtrag zur Lehre von der Geschäftsgrundlage

Auf vielfachen Wunsch hier noch einmal die klassische Umschreibung der Geschäftsgrundlagen – Lehre: Geschäftsgrundlage ist ein Umstand, den mindestens eine Partei vorausgesetzt hat, der aber nicht Vertragsinhalt geworden ist (reales Moment), der, hätte sie davon gewusst, sie veranlasst hätte, den Vertrag nicht oder nicht mit diesem Inhalt abzuschließen (hypothetisches Moment) und auf den sich die begünstigte Partei nach Treu und Glauben hätte einlassen müssen (normatives Element).